

1938

Ausgegeben zu Berlin, den 15. Oktober 1938

Nr. 167

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 38	Zweite Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes.	1421
14. 10. 38	Dritte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich.	1428
15. 10. 38	Zweite Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten	1430
15. 10. 38	Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft	1431

Im Teil II, Nr. 44, ausgegeben am 15. Oktober 1938, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer feststen deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilealpeter. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des deutsch-bulgarischen Konsularvertrags. — Bekanntmachung über die Ratifikation des vierten Protokolls über die Verlängerung der Geltungsbauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatschiffe und dem zugehörigen Zusatzprotokoll (Ratifikation durch Schweden). — Bekanntmachung zu den in London geänderten Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes*).

Vom 13. Oktober 1938.

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes (DGB) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird verordnet:

Abchnitt I

Die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Zu § 2

I. Als Durchführungsvorschriften — D — Nr. 1 bis 6 treten hinzu:

1. Bei der Übertragung eines neuen Amtes im Wege der Versetzung des Beamten wird das bisherige Beamtenverhältnis nicht beendet und ein neues nicht begründet.

2. Die Übertragung eines neuen Amtes im Wege der Versetzung ist ausgeschlossen und die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses erforderlich in allen Fällen, in denen ernannt werden soll

- a) ein Beamter auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit oder auf Widerruf; dies gilt insbesondere dann, wenn ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit von einem anderen Dienstherrn oder bei einer anderen Verwaltung in einem Amt, für

das er nicht den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungs- oder Probendienst abgeleistet oder nicht die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hat, zum Beamten auf Widerruf ernannt werden soll,

- b) unbeschadet der Vorschrift des § 29 Abs. 3 ein Beamter auf Zeit zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf.

3. Auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 nicht vorliegen, ist die Übertragung eines neuen Amtes nicht durch Versetzung, sondern nur im Wege der Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses möglich, wenn mit der Übertragung des neuen Amtes verbunden ist der Übertritt

- a) eines Beamten des Reichs oder eines Landes in den Dienst einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder umgekehrt,
- b) eines Beamten auf Zeit oder auf Widerruf im Dienst eines anderen unmittelbaren Dienst-

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

herrn als des Reichs oder eines Landes zu einer anderen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

4. Eine Versetzung aus dem Geschäftsbereich eines Reichsministers in den eines anderen darf nur im Einvernehmen beider Reichsminister ausgesprochen werden.

5. Die Übertragung eines anderen Amtes unter Neubegründung eines Beamtenverhältnisses darf in den Fällen der Nr. 3 und dann, wenn in den Fällen der Nr. 2 mit ihr ein Übertritt aus dem Geschäftsbereich eines Reichsministers in den eines anderen verbunden ist, gleichfalls nur im Einvernehmen beider Reichsminister oder der unmittelbaren Dienstherren und, wenn der Beamte mit der Neuernennung nicht kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt (z. B. § 77 Abs. 3), nur dann ausgesprochen werden, wenn der Beamte seine Entlassung aus dem bisherigen Beamtenverhältnis zu dem Zeitpunkt der Neuernennung beantragt hat und diesem Antrag stattgegeben worden ist. Eine Entlassungsurkunde braucht nicht erteilt zu werden, wenn der Beamte zum Beamten des Reichs oder eines Landes ernannt wird; es genügt die vorherige Mitteilung des früheren Dienstherrn an den neuen Dienstherrn.

6. Ist ein Beamter auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift von einem anderen Dienstherrn zu übernehmen (z. B. § 22 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933, vgl. DB zu § 43 DBG), so bedarf es einer Entlassung und Ernennung nicht; es genügt eine schriftliche Übernahmeverfügung der obersten Dienstbehörde des neuen Dienstherrn."

II. DB Nr. 1 und 2 werden Nr. 7 und 8.

Zu § 23

An Stelle der DB Nr. 1 und 2 treten folgende Nr. 1 bis 4:

„1. Ersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten wegen eines durch schuldhaftes Amtspflichtverletzung dem Dienstherrn unmittelbar zugefügten Schadens verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

2. Ersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten in Fällen, in denen der Dienstherr einem durch eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung geschädigten Dritten Schadenersatz zu leisten hat, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

3. Die Vorschriften der Nr. 1 und 2 finden auch auf die vor dem 1. Juli 1937 entstandenen, zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährten Schadenersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem 1. Juli 1937 nach den bisherigen Gesetzen. Ist die Verjährungsfrist nach Nr. 1 oder 2 kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist vom 1. Juli 1937 an berechnet. Käuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die nach Nr. 1 oder 2 maßgebende kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist, frühestens aber mit dem 1. Oktober 1938 vollendet.

4. Die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1937 begangen sind, bestimmen sich im übrigen nach bisherigem Recht; bei Amtspflichtverletzungen in Ausübung der öffentlichen Gewalt kann die oberste Dienstbehörde jedoch § 23 Abs. 2 anwenden, wenn der Anspruch gegen den Beamten nicht rechtshängig geworden ist und die Forderung auf Ersatz eine Härte für den Beamten bedeuten würde."

Zu § 29

Als DB wird aufgenommen:

„1. Die Amtszeit eines Beamten auf Zeit, der eine vorschriftsmäßige Ernennungsurkunde erst nach seinem Amtsantritt, spätestens aber am 31. Dezember 1938 erhalten hat, beginnt mit dem Zeitpunkt seines Amtsantritts.

2. Im Falle der Weiterführung des Amtes wird das Beamtenverhältnis nicht unterbrochen."

Zu § 30

I. Als DB Nr. 1 tritt hinzu:

„1. Ein Beamter, der nach dem zweiten Halbjahr der DB Nr. 2a zu § 2 zum Beamten auf Widerruf

ernannt und innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 Nr. 2 durch Widerruf entlassen ist, soll von seinem früheren Dienstherrn (Verwaltung) wieder übernommen werden, wenn nicht nach dessen Entscheidung Gründe vorliegen, die auch sonst der Begründung eines Beamtenverhältnisses entgegenstehen. Die Übernahme erfolgt durch Ernennung zu einem Amt, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mindestens mit gleich hohem Endgrundgehalt verbunden ist. Solange die Ernennung nicht ausgesprochen ist, hat der Beamte die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten seines letzten Dienstherrn auf Grund seines früheren Amtes. Der Berechnung seines Wartegeldes ist das Dienst-einkommen zugrunde zu legen, das er erhalten hätte, wenn er bis zur Entlassung aus dem letzten Amt in seinem früheren Amt verblieben wäre. Ist er in seinem früheren Amt Beamter auf Zeit gewesen und bei Ablauf seiner früheren Amtszeit noch nicht wieder Beamter auf Zeit oder auf Lebenszeit geworden, so hat ihn, wenn dies nicht schon nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 vorher zu geschehen hat, mit Ablauf jener Amtszeit der letzte Dienstherr in den Ruhestand zu versetzen."

II. DB Nr. 1 bis 3 werden Nr. 2 bis 4.

Zu § 37

I. Als DB Nr. 6 tritt hinzu:

„6. Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Zurücknahme der Erlaubnis nach Abs. 4 ist von der Behörde auszusprechen, die sie erteilt hat.“

II. DB Nr. 6 wird Nr. 7.

Zu § 53

Der DB Nr. 1 ist als vierter Satz anzufügen:

„Die Zahlung der Dienstbezüge ist jedoch erst mit dem Ende des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, einzustellen; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen.“

Zu § 60

I. Die DB Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ein nach § 60 aus dem Dienst des Reichs oder eines Landes entlassener Beamter darf bei einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Verwaltung nur nach Einvernehmen beider Verwaltungen beschäftigt oder erneut zum Beamten ernannt werden.“

II. Als DB Nr. 4 und 5 treten hinzu:

„4. Ein Beamter, der als Soldat in die Wehrmacht oder zum Stammpersonal des Reichsarbeitsdienstes übertritt, gilt mit dem Übertritt als auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Dies gilt nicht bei der Einstellung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder zur Ableistung von militärischen Übungen.

5. Als Entlassungsbehörde gilt für die vom Führer und Reichskanzler zu entlassenden Beamten die Dienststelle, welche die Vorschlagsbefugnis ausübt, für die übrigen Beamten die zur Entlassung ermächtigte Dienststelle.“

Zu § 63

Als DB Nr. 3 tritt hinzu:

„3. Ein weiblicher Beamter, der seine Entlassung mit Rücksicht auf seine bevorstehende Verheiratung beantragt und die Ehe vor Ablauf von drei Monaten seit dem Entlassungstage geschlossen hat, erhält eine Abfindung gemäß §§ 64, 65.“

Zu § 70

Als DB wird aufgenommen:

„Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ist schriftlich zu stellen. Er darf nicht an Bedingungen geknüpft sein und kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn er dem Dienstvorgesehenen zugegangen ist, der die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen oder dem Führer und Reichskanzler oder der sonst zuständigen Stelle vorzuschlagen hat.“

Zu § 74

Als DB wird aufgenommen:

„Das zu § 70 Bestimmte gilt auch hier.“

Zu § 75

I. Die bisherige DB wird Nr. 1.

II. Als Nr. 2 tritt folgende Vorschrift hinzu:

„2. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die baren Auslagen des Pflegers.“

Zu § 77

I. Als DB Nr. 1 wird aufgenommen:

„1. Das zu § 70 Bestimmte gilt auch hier.“

II. DB Nr. 1 bis 3 werden Nr. 2 bis 4.

Zu § 78

Als DB wird aufgenommen:

„Für den Beginn der im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Frist genügt es, wenn dem Beamten eine Mitteilung über den Inhalt der von der zuständigen Stelle vollzogenen Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt ist. Die Urkunde selbst muß vor Ablauf der Frist zugestellt werden.“

Zu § 82

In DB Nr. 1 ist statt des Punktes hinter „Wehrmacht“ ein Komma zu setzen und folgendes anzufügen:

„sowie in dem früheren österreichisch-ungarischen Heer. Für die ehemaligen österreichischen Beamten, die in das Recht des DB übergeführt sind, gilt die Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1225).“

Zu § 83

I. Hinter DB Nr. 2 ist eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

„3. Über die Anrechnung von Kriegsdienstzeit 1914 bis 1918 im österreichisch-ungarischen Heer entscheidet das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.“

II. Die bisherigen Nrn. 3 und 4 erhalten die Nrn. 4 und 5.

Zu § 87

Als DB wird aufgenommen:

„Für die Neufestsetzung des Wartegeldes verlängert sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur um diejenige Zeit, während der der Wartestandsbeamte nach § 48 Abs. 1 verwendet worden ist.“

Zu § 97

I. An Stelle der DB Nr. 1 treten folgende Nrn. 1 bis 3:

„1. An Kindes Statt angenommene Kinder stehen den für ehelich erklärten Kindern gleich.

2. Der Unterhaltsbeitrag nach Abs. 3 kann auch dann gewährt werden, wenn dem Beamten bei Lebzeiten ein Kinderzuschlag nicht gezahlt worden ist, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags aber erfüllt waren.

3. Zu den Beamten, die zur Zeit ihres Todes Ruhegehalt erhalten hätten, zählen die im § 76 Abs. 2 aufgeführten Beamten auf Widerruf nur dann, wenn ihnen vor ihrem Tode die Entscheidung über ihre Versetzung in den Ruhestand bereits zugestellt worden ist.“

II. DB Nr. 2 wird Nr. 4.

Zu § 102

Als DB wird aufgenommen:

„1. Ein Unterhaltsbeitrag nach § 102 Abs. 1 kann der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene für überwiegend schuldig erklärt war oder wenn er der Frau im Falle der Scheidung ohne Verschulden beider Ehegatten Unterhalt zu gewähren hatte (§ 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 69 Abs. 2, § 96 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 807).

2. War die Ehe des verstorbenen Beamten aufgehoben oder für nichtig erklärt, so kann der früheren Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag in den Fällen bewilligt werden, in denen der Verstorbene bei Beurteilung seiner Unterhaltspflicht kraft gesetzlicher Vorschrift wie ein alleinschuldig geschiedener Ehemann zu behandeln war (§ 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 31 Abs. 1, § 42 Abs. 2, §§ 88, 92 des Ehegesetzes) oder in denen er der Frau nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 des Ehegesetzes in Verbindung mit § 16 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) Unterhalt zu gewähren hatte.

3. Als Unterhaltsbeitrag soll kein höherer Betrag bewilligt werden als der Betrag des Unterhalts, den die frühere Ehefrau voraussichtlich erhalten hätte, wenn der Verstorbene noch lebte.“

Zu § 107

I. Die DB Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„2. Als Dienst im Sinne des Absatzes 2 gilt auch die Zurücklegung des Weges nach und von der Dienststelle.“

II. Die DB Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. (1) Für einen Dienstuñfall, den ein am 27. Januar 1937 im Dienst oder im Wartestand befindlicher Beamter vor dem 27. Januar 1937 erlitten hat, wird

von diesem Tage ab Heilfürsorge nach den Vorschriften der §§ 109, 110 gewährt. Im übrigen richtet sich die Unfallfürsorge für Unfälle, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, nach bisherigem Recht. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis des durch den Unfall Verletzten erst nach dem 30. Juni 1937 endet, es sei denn, daß nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 79 bis 106 eine höhere Versorgung zusteht.

(2) Für einen Dienstunfall, den ein Beamter in der Zeit vom 27. Januar bis 30. Juni 1937 erlitten hat, wird Unfallfürsorge nach neuem Recht (§§ 107 bis 125) gewährt. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis vor dem 1. Juli 1937 geendet hat. Unfallfürsorge wird jedoch nach bisherigem Recht gewährt, wenn dieses für den Verletzten günstiger ist."

Zu § 109

Als DV Nr. 8 tritt hinzu:

"8. Als Kosten des Heilverfahrens sind auch die Kosten zu erstatten, die für die Benutzung von Behandlungsmitteln anlässlich der ärztlichen oder Krankenhausbehandlung oder der Behandlung in einer Privatklinik und zur Erreichung der Wohnung des Verletzten aufgewendet werden mußten. Hierzu rechnen auch die erforderlichen Kosten für die Überführung der Leiche eines infolge Dienstunfalls Verstorbener bis zur Wohnung oder zum Wohnort."

Zu § 118

In die DV ist hinter dem ersten Wort „Stehen“ einzufügen:

"unter Zugrundelegung des sich aus § 111 ergebenden Ruhegehalts".

Zu § 121

In der DV Nr. 3 tritt an die Stelle des ersten und zweiten Satzes folgende Fassung:

"3. Die Versorgung der Hinterbliebenen eines nach § 121 Unterhaltsbeitragsberechtigten bemißt sich nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verstorbenen. War der Tod die Folge des Unfalls, so wird der Bemessung der Versorgung in jedem Falle völlige Erwerbsunfähigkeit des Verstorbenen zugrunde gelegt. War der Tod nicht die Folge des Unfalls, so wird Versorgung nur gewährt, wenn dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war."

Zu § 127

I. DV Nr. 3 Abs. 1 Schlusssatz erhält folgende Fassung:

- "Keine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jedoch
- a) eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger,
 - b) eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt;

dies gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab aber nicht, wenn die Tätigkeit für sich allein betrachtet nicht der Umsatzsteuer unterliegen würde und nur deshalb unter das Umsatzsteuergesetz fällt, weil sie im Zusammenhang mit einer selbständigen Berufstätigkeit ausgeübt wird. Die auf die Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer ist ohne Rücksicht auf die Fälligkeit bei der Ruhensberechnung von dem Einkommen aus der Tätigkeit abzusetzen."

II. Als DV Nrn. 7 bis 11 treten hinzu:

"7. Hat ein Warte- oder Ruhestandsbeamter neben dem Amt, aus dem er Versorgungsbezüge erhält, mindestens ein Jahr lang eine sonstige Tätigkeit im öffentlichen Dienst ununterbrochen ausgeübt und setzt er diese Tätigkeit nach seinem Übertritt in den Warte- oder Ruhestand fort, so ist in der Ruhensberechnung als Einkommen aus der Verwendung nur der Betrag anzusetzen, um den sich dieses Einkommen seit dem Beginn des Versorgungsbezuges erhöht hat.

8. Bei Anwendung des Absatzes 2 auf eine Witwe oder Waise, die im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 ununterbrochen verwendet worden ist oder noch verwendet wird, sind an Stelle von

- a) 75 vom Hundert (Abs. 2 Nr. 1) 100 vom Hundert,
 - b) 40 vom Hundert (Abs. 2 Nr. 2) 50 vom Hundert
- der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

9. Erreichen bei Ruhensberechnungen für Warte- oder Ruhestandsbeamte die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht den Betrag von monatlich 300 Reichsmark, so ist vom 1. April 1938 ab dieser Betrag als Kürzungsgrenze anzusetzen. Dies gilt jedoch nur, wenn seit Beginn des Versorgungsbezuges drei Jahre abgelaufen sind.

10. Bei Ruhensberechnungen für Witwen- und Waisengeldberechtigte gilt DV Nr. 9 ohne ihren Satz 2 entsprechend.

11. Bei dem im Abf. 4 bezeichneten „Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich“ handelt es sich um das nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzte Einkommen.“

Zu § 129

Als DV Nr. 3 tritt hinzu:

„3. DV Nr. 7 zu § 127 gilt entsprechend.“

Zu § 130

Als DV wird aufgenommen:

„Als „das frühere Witwen- und Waisengeld“ ist das aus dem früheren Ruhegehalt errechnete Witwen- und Waisengeld anzusehen. Als „Ruhegehalt“ gilt der Betrag, der sich nach § 129 Abf. 2 unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt. DV Nr. 7 zu § 127 gilt entsprechend.“

Zu § 131

Als DV wird aufgenommen:

„Bei Anwendung dieser Vorschrift auf eine Witwe, die neben ihrem Witwengeld ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 erhalten hat oder noch erhält, sind an Stelle von 60 vom Hundert 90 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen. DV Nr. 10 zu § 127 gilt entsprechend, und zwar auch dann, wenn die Witwe die Versorgung aus einer erst nach dem 30. Juni 1937 beendeten Verwendung erhält.“

Zu § 132

Als DV wird aufgenommen:

„Im Falle des Verlustes von Versorgungsbezügen nach § 132 Abf. 1 ist die Zahlung der Bezüge mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen.“

Zu § 133

I. Als DV Nr. 1 und 2 treten hinzu:

„1. Für Abf. 1 Nr. 3 gilt das zu § 132 Bestimmte.

2. Der Weitergewährung des Waisengeldes (Abf. 2) steht nicht entgegen, daß die Vollenbung des acht-

zehnten Lebensjahrs in die Zeit des gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstes fällt, wenn binnen drei Monaten nach Beendigung des Arbeits- oder Wehrdienstes die Schul- oder Berufsausbildung fortgesetzt wird.“

II. Die bestehende DV wird Nr. 3.

Zu § 135

Als DV wird aufgenommen:

„Zuständig nach dem ersten Halbsatz des Absatzes 3 Satz 4 ist für Witwen- und Waisengeldberechtigte die Behörde, die zuletzt zur Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen den betreffenden Beamten befugt war; im übrigen vgl. die DV Nr. 8 zu § 2.“

Zu § 137

Als DV wird aufgenommen:

„Frühere Beamte, die unwiderrufliche Unterhaltsbeiträge der im § 137 Abf. 2 Nr. 1 bezeichneten Art beziehen, gelten für die Dauer dieses Bezuges im Sinne des § 22 Abf. 1 Satz 2 und der Reichsdienststrafordnung als Ruhestandsbeamte.“

Zu § 139

An Stelle von DV Nr. 1 und 2 wird aufgenommen:

„1. (1) Schadensersatzansprüche gehen auf den Dienstherrn nach § 184 Abf. 1 auch in den Fällen über, in denen die Versorgung auf bisherigem Recht beruht.

(2) Soweit es sich um Versorgungsbezüge handelt, die bis zum 30. Juni 1937 geleistet worden sind, wird von einer Inanspruchnahme des Schädigers abgesehen. Dies gilt nicht für Leistungen auf Grund des § 12 des Reichsunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 und gleichlautender Landesvorschriften. Ferner bleiben Leistungen aus Urteilen, Anerkennnissen und Vergleichen unberührt.

2. Zu den Versorgungsbezügen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die in den §§ 109, 110, 111 Abf. 4 und § 119 bezeichneten Unfallfürsorgeleistungen.“

Zu § 149

An Stelle der DV zu § 149 tritt folgende Vorschrift:

„1. Die obersten Dienstbehörden können anordnen, daß Ehrenbeamte, die das fünfundsiechzigste Lebens-

jahr erreicht haben oder innerhalb der Zeit, für die sie ernannt sind, erreichen, und die unter § 67 Abs. 2 fallenden Beamten, bei denen das gleiche zutrifft, bis zum 31. Dezember 1943 im Amte verbleiben dürfen; sie können auch Personen, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr bereits erreicht haben, bis zum gleichen Zeitpunkt zu Ehrenbeamten ernennen. Einer förmlichen Hinausschiebung der Altersgrenze (§ 68 Abs. 2) bedarf es in diesen Fällen nicht.

2. Auf das Heilverfahren hat der Ehrenbeamte, der einen Dienstunfall erleidet, einen Anspruch."

Zu § 156

Als DB wird aufgenommen:

„Die Vorschriften dieses Abschnitts und die sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehenden Vorschriften für Reichsminister gelten auch für den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.“

Zu § 163

Als DB wird aufgenommen:

„Eine Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand oder die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhält, wird bereits wirksam, wenn ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt worden ist; die Entscheidung selbst soll zugestellt werden, sobald die Umstände es gestatten. Die obersten Dienstbehörden regeln für ihren Dienstbereich das Erforderliche.“

Berlin, den 13. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zu § 179

I. Als DB Nr. 1 tritt hinzu:

„1. Die Artn. 10, 11, 30 Abs. 1 Buchstabe d und 39 des Artikels II § 1 der Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich finden auch auf Personen Anwendung, die außerhalb des Landes Österreich zu Reichsbeamten ernannt sind oder werden.“

II. DB Artn. 1 bis 4 werden Artn. 2 bis 5.

Zu § 180

Als DB wird aufgenommen:

„Aufnebenbeibeschäftigte Beamte (§ 67 Abs. 2 Satz 1), die bereits vor dem 1. Juli 1937 versorgungsberechtigt angestellt worden sind, findet § 67 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung. Soweit diese Beamten vor dem 1. Juli 1937 Teilbezüge einer Besoldungsgruppe erhielten und ihnen Versorgungsbezüge nach diesen Teilbezügen zugesichert waren, kann diese Regelung aufrecht erhalten bleiben.“

Abchnitt II

(1) Die Änderungen und Ergänzungen nach Abschnitt I gelten, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, vom 1. Juli 1937 ab.

(2) Ausgleiche nach Abschnitt I zugunsten von Versorgungsberechtigten sind unter Anrechnung von Zwischenleistungen (Unterstützungen, Notstandsbeihilfen usw.) nachzugewähren; von Ausgleichen zu ihren Ungunsten für die Zeit bis Ende September 1938 ist abzusehen.